

**Prüfungsordnung (Satzung) für den Masterstudiengang „Technische Betriebswirtschaftslehre“ am
Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel
Vom 21.7.2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 26. April 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang „Technische Betriebswirtschaftslehre“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (120 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang „Technische Betriebswirtschaftslehre“ den Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Module, Studiumumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorgesehen.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit vorgesehen.

§ 7 Zugang zum Masterstudium

(optionale Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

Zugang erhält, wer ein erstes berufsqualifizierendes interdisziplinäres (betriebswirtschaftlich-ingenieurwissenschaftliches) Studium abgeschlossen hat, das wenigstens 50 Leistungspunkte für ingenieurwissenschaftliche und wenigstens 50 Leistungspunkte für betriebswirtschaftliche Basiskompetenzen umfasst.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Masterstudienengang „Technische Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.
- (2) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 ist § 7 (Zugang zum Masterstudium) bereits nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung anzuwenden.
- (3) Die Prüfungsordnung vom 15. Juli 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 41) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (4) Die Studienordnung vom 15. Juli 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 42) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (5) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

NBl. HS MBWK Schl.-H. 4/2017 vom 28. September 2017 (S. 79)

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 21. Juli 2017

(6) Die Möglichkeit der Verbesserung bestandener Prüfungen gem. § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung vom 15. Juli 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 41) kann letztmalig im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018 in Anspruch genommen werden.

(7) Auf die Möglichkeit zur Verbesserung von bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche bestandener Prüfungen angerechnet.

Fachhochschule Kiel , 21.7.2017

Fachbereich Wirtschaft

Prof. Dr. Dirk Frosch-Wilke

- Der Dekan -

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Masterstudiengang „Technische Betriebswirtschaftslehre“

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges „Technische Betriebswirtschaftslehre“ verfügen – aufbauend auf einem ersten interdisziplinären, technisch-betriebswirtschaftlichen Studium – über wesentlich vertieftes Wissen und Verstehen insbesondere in den Lerngebieten Management, Einkauf, Produktion, Marketing, Logistik sowie Supply Chain und Operations Management.

Sie kennen die Besonderheiten, Methoden, Techniken, Grenzen, Terminologien und aktuellsten Lehrmeinungen und sind in der Lage, diese zu definieren, zu interpretieren und kritisch zu reflektieren. Außerdem können sie diese mit Fachvertretern auf wissenschaftlichem Niveau diskutieren.

Die Absolventinnen und Absolventen können mit diesen Kompetenzen auch in neuen, unvertrauten und hochkomplexen Situationen auf wissenschaftlicher Basis, selbständig und verantwortungsvoll forschungs- oder anwendungsorientierte Lösungen für betriebswirtschaftlich-technischer Problemstellungen (i.d.R. in Projekten) entwickeln sowie Führungsverantwortung übernehmen. Sie sind in der Lage, auch die gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Konsequenzen ihres Handelns/ihrer Entscheidungen zu bewerten. Gegenüber Fachvertretern und Laien können sie Schlussfolgerungen und Methoden in klarer und eindeutiger Weise vermitteln.

Die Absolventinnen und Absolventen können ihre Lern- und Arbeitsprozesse selbständig zielorientiert gestalten, um sich das zukünftig notwendige Wissen selbständig anzueignen.

Die Absolventinnen und Absolventen können in interdisziplinären und interkulturellen Teams bzw. Organisationseinheiten herausgehobene Verantwortung übernehmen. Sie können ihre eigene Rolle und die der anderen Beteiligten kritisch reflektieren, Konflikte identifizieren und zielorientiert auflösen.

Die Absolventinnen und Absolventen können die in den Lerngebieten relevanten Methoden bewerten und unter Berücksichtigung der Umstände zielgerecht zur Lösung betriebswirtschaftlich-technischer Problemstellungen anwenden.

Studierende können durch optionale Auslandsaufenthalte ihre interkulturellen Kompetenzen erweitern.

**Anhang 2 Tabellarisches Curriculum
Masterstudiengang „Technische Betriebswirtschaftslehre“⁵⁾**

Lfd.Nr.	Modulnummer / Kürzel	Modul		Leistungs- punkte (LP)	Studien- volumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs¹⁾⁴⁾						
1	4.6	Management Projekt I		10	8	1
2	4.14	Management-Accounting		5	4	1
3	9.1	Produktionsmanagement		10	4	1
4	9.2	Produktionssysteme		5	4	1
5	4.11	Management Projekt IV		15	8	2
6	4.12	Mitarbeiterführung		5	2	2
7	4.7	Management Projekt II		10	8	3
8	4.9	Management Ethics		5	2	3
9	4.10	Innovationsmanagement		5	4	4
			Summe:	70	44	
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 PVO²⁾³⁾						
10	MA-WM I bzw. MA-TWM I	Modulkatalog MA-WM I und MA-TWM I		20	8	2, 3
11						
12						
13						
			Summe:	20	8	
Wahlmodule „Interdisziplinäre Lehre“²⁾						
14	MA-WM II	Modulkatalog MA-WM II		5	2	3
			Summe:	5	2	
15	MT	Thesis		20	(2)	4
16	K	Kolloquium		5		4
			Summe:	120	56	

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe.

3) Aus jedem der beiden Modulkataloge (MA WM I und MA-TWM I) ist mindestens ein Wahlmodul im Umfang von mindestens 5 LP zu wählen.

4) Sofern ausreichende Lehrkapazitäten vorhanden sind, können diese Module auch in englischer Sprache belegt werden.

5) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.